

# **Satzung des Kultur- Bildungs- und Freizeitvereines Kapinokn**



Genehmigt durch die außerordentliche Vollversammlung am 14. Dezember 2023.

## **Art. 1 Name und Sitz**

Es ist ein Verein gegründet mit dem Namen KAPINOKN EO (ehrenamtliche Organisation).

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017. Die Verwendung des Vermögens ist für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten vorgesehen. Es ist verboten den Überschuss zu verteilen. Sämtlichen Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Der Sitz des Vereines befindet sich im Schulhaus von St. Jakob 50 in 39049 Pfitsch.

## **Art.2**

### **Aufgaben und Ziele**

Hauptanliegen des Vereines sind die Aufwertung und Bereicherung des Dorfes St. Jakob. Auf dieser Grundlage hat der Verein folgende Aufgaben und Ziele:

- Erweiterung des Bildungsangebotes,
- Kulturelle Veranstaltungen,
- Freizeitveranstaltungen für die verschiedenen Altersgruppen,
- Verstärkte Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Vereinen.

## **Art. 2 bis**

### **Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse**

Die generellen Tätigkeiten des Vereins von allgemeinem Interesse sind laut Art. 5, Abs. 1 des GvD 117/2017 folgende:

- a) Maßnahmen zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes und der Landschaft gemäß dem GvD Nr. 42 vom 22. Jänner 2004 und nachfolgender Änderungen;
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeit zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Im Sinne des GvD 117/2017, Art. 6 kann der Verein auch weitere Tätigkeiten ausüben, die instrumentell und sekundär zu der im Allgemeininteresse ausgeübten Haupttätigkeit des Vereines stehen. Darüber entscheidet der Vorstand.

Die Aufgaben und Tätigkeiten werden von den Mitgliedern überwiegend ehrenamtlich durchgeführt. Der Verein kann sich dritter Dienstleister bedienen, um die ehrenamtliche Tätigkeit zielführender und reibungsloser durchzuführen.

### **Art. 3**

#### **Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder**

Jede an Bildungs- und Kulturarbeit interessierte Person kann Mitglied des Vereins werden. Die Aufnahme als Mitglied kann nur aufgrund eines schriftlichen Antrages seitens des Beitrittswerbers an den Ausschuss erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied (bzw. auch über die Nichtaufnahme) muss dem Beitrittswerber schriftlich innerhalb 30 Tagen bekannt gegeben werden. Falls die Aufnahme verweigert wird, muss die Entscheidung begründet werden. Die Mitglieder die im Namen des Vereines unrechtmäßige Handlungen durchführen oder dem Ansehen des Vereines schaden, können durch Beschluss der Vollversammlung des Vereines ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss die Begründung enthalten und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

### **Art. 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereines haben folgende Rechte:

- Einbringen von Anträgen und Vorschlägen
- Teilnahme an der Vollversammlung des Vereines mit Stimm- und Wahlrecht,
- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereines,
- Recht Einsicht in die Vereinsbücher zu nehmen, wobei hier eine Anfrage an den Vorstand gestellt wird.

Die Mitglieder des Vereines haben folgende Pflichten:

- Anerkennung der Satzung und Bestimmungen des Vereines,
- Anerkennung der Entscheidungen der Vollversammlung,
- Die Mitglieder erbringen ihre Leistungen ehrenamtlich.

### **Art. 5**

#### **Geschäftsjahr und Finanzierung**

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 01.01. und endet mit 31.12. eines jeden Jahres.

Der Rechnungsabschluss und der Kassabericht wird jeweils innerhalb Februar des darauffolgenden Jahres von der Vollversammlung genehmigt.

Zur Durchführung aller Aufgaben finanziert sich der Verein durch folgende Einnahmen:

Beiträge öffentlicher Körperschaften

- Einnahmen von Veranstaltungen
- Spenden
- Kursbeiträgen
- Sonstige Einnahmen

Die Mittel werden ausschließlich für die Tätigkeit des Vereins verwendet und dürfen nicht unter den Mitglieder aufgeteilt werden.

## **Art. 6**

### **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vollversammlung
- Der Ausschuss
- Der Präsident/In
- Die zwei Rechnungsprüfer/Innen

Alle Organe bleiben 3 Jahre im Amt.

## **Art. 7**

### **Die Vollversammlung**

Die Vollversammlung ist die oberste Instanz des Vereins.

Die ordentliche Vollversammlung findet innerhalb Februar nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Vollversammlung muss mindestens 8 Tage vor deren Beginn schriftlich erfolgen.

Die ordentliche Versammlung hat folgende Aufgaben:

- 
- a) Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresabschlusses;
  - b) Genehmigung des vom Vorstand ausgearbeiteten etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms;
  - c) Festlegung der Zahl der Vorstandsmitglieder, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - d) Wahl und Abberufung des Kontrollorgans, wenn die in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände eintreten;
  - f) Wahl und Abberufung des Rechnungsprüfungsorgans, wenn die in Art. 31 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte eintreten;
  - g) Entscheidung über Berufungen gegen die Ablehnung des Mitgliedsantrags oder gegen den Vereinsausschluss;
  - h) Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung zur Satzung und anderer Reglements zur Funktionsweise des Vereins, die vom Vorstand ausgearbeitet werden;
  - i) Beschlussfassung zur Haftung der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne des Art. 28 des Kodex des Dritten Sektors und Einreichung der Haftungsklage gegen diese Personen;
  - j) Beschlussfassung zu allen anderen auf der Tagesordnung angeführten Themen oder zu den Punkten, die ihr vom Vorstand oder von anderen Vereinsorganen zur Überprüfung vorgelegt werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder plus 1 Mitglied anwesend ist; in zweiter Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung werden - sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung - mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung: Befugnisse und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat die Aufgabe:

- a) Beschlussfassung über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen;
- b) Beschlussfassung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder plus ein Mitglied anwesend ist; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3. Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

#### Abstimmungsregeln bei der Vollversammlung

1. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
2. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die im Mitgliederbuch eingetragen sind.
3. Abstimmungen finden in der Regel offen statt; eine geheime Abstimmung muss von mindestens 1/10 (einem Zehntel) der Anwesenden beantragt werden. Die Wahl zur Besetzung der Vereinsämter und Abstimmungen, die Personen betreffen, erfolgen geheim.

### **Art. 8**

#### **Ausschuss und Präsident/In**

Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:

- Dem Präsidenten/In
- Dem oder der Stellvertreter/In des oder der Präsidenten/In
- Dem Kassier/In
- Dem Schriftführer/In
- Einem weiteren Ausschussmitglied

Der Ausschuss und der Präsident/In werden von der Vollversammlung gewählt. Alle Funktionen werden ehrenamtlich ausgeführt.

Der Präsident/In und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter/In vertritt den Verein in allen Belangen und führt namens des Vereins die rechtsverbindliche Unterschrift. Er ist

somit der Geschäftsführer/In und beruft die Organe des Vereins ein und hat dort den Vorsitz.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn 2/3 der Ausschussmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

#### Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins; er wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt, die ordnungsgemäß den eventuell vorgesehenen Mitgliedsbeitrag gezahlt haben. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann je nachdem, was von der Versammlung bei der Ernennung und bei den späteren Wahlen festgelegt wird, zwischen 3 (drei) und 7 (sieben) variieren.
2. Voll oder beschränkt entmündigte Personen, Konkurschuldner oder Personen, die zu einer Strafe verurteilt wurden, die, auch nur zeitweise, den Ausschluss von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit, leitende Funktionen auszuüben, mit sich bringt, können nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden, und verlieren, wenn sie bestellt werden, ihr Amt.
3. Die Vorstandsmitglieder bleiben für 3 (drei) Jahre im Amt und können wiedergewählt werden. Mindestens 8 Tage vor dem Mandatsende beruft der Präsident die Mitgliederversammlung für die Wahl des neuen Vorstands ein.

#### Der Vorstand: Regeln für die Einberufung, Funktionsweise und Abstimmung

- 
1. Der Vorstand wird vom Präsidenten immer dann einberufen, wenn er es für zweckmäßig hält oder wenn mindestens 1/3 (ein Drittel) der Vorstandsmitglieder dies beantragen.
  2. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung, die bei den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Tag der Vorstandssitzung eingehen muss. In der Einberufung sind Ort, Tag, Uhrzeit sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.
  3. Wenn an der Vorstandssitzung alle Vorstandsmitglieder teilnehmen, hat die Sitzung auch dann ihre Gültigkeit, wenn keine formelle Einberufung erfolgt ist oder die Vorankündigungsfrist nicht eingehalten wurde.
  4. Der Vorstand kann seine Sitzung nach denselben für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Modalitäten auch per Videokonferenz abhalten.
  5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. in seiner Abwesenheit der Vizepräsident; in Abwesenheit beider führt ein anderes aus den Reihen der anwesenden Vorstandsmitglieder bestimmtes Mitglied den Vorstand.
  6. Die Sitzungen des Vorstands sind ordnungsgemäß konstituiert, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist; die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Vollmachten sind nicht zulässig.
  7. Die Abstimmung erfolgt offen mit Ausnahme der Abstimmungen, die Personen betreffen; für diese Fälle wird eine geheime Stimmabgabe vorgesehen.

8. Über die Vorstandssitzung wird ein eigenes Protokoll verfasst, das vom Präsidenten und vom speziell zu diesem Zweck bestellten Schriftführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

#### Befugnisse des Vorstands

1. Der Vorstand hat umfassende Kompetenzen für die ordentliche und die außerordentliche Geschäftsführung des Vereins; insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresabschlusses, welcher der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- b) Ausarbeitung eines etwaigen Jahres- und Mehrjahres-Tätigkeitsprogramms, das der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- c) Ausarbeitung einer etwaigen Sozialbilanz, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird;
- d) Ernennung des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Schriftführers des Vereins;
- e) Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Ausarbeitung von etwaigen internen Geschäftsordnungen zur Funktionsweise des Vereins, die der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind;
- g) Entscheidung über einen etwaigen jährlichen Mitgliedsbeitrag und über seine Höhe;
- h) Beschlussfassung über die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i) Entscheidung über etwaige Arbeitsverhältnisse mit unselbständig beschäftigten Arbeitnehmern sowie über die Zusammenarbeit mit Mitarbeitern und externen Beratern;
- j) Bestätigung oder Ablehnung der vom Präsidenten ergriffenen Dringlichkeitsmaßnahmen;
- k) Führung der Vereinsbücher;
- l) Beschluss über die etwaige Ausübung von weiteren Tätigkeiten und Erbringung des Nachweises, dass es sich um Nebentätigkeiten handelt, die gegenüber der im allgemeinen Interesse ausgeübten Tätigkeit einen instrumentellen und zweitrangigen Charakter aufweisen.

m) Genehmigung aller anderen Maßnahmen, die dieser Satzung oder den internen Geschäftsordnungen zufolge dem Vorstand zugewiesen werden;

n) Genehmigung aller Maßnahmen und Schritte, die zur Umsetzung der Vereinszwecke sowie für die Führung und korrekte Funktionsweise des Vereins nötig sind.

2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis einräumen, bestimmte Rechtshandlungen oder Arten von Rechtshandlungen im Namen und für Rechnung des Vereins vorzunehmen.

3. Der Schriftführer kümmert sich im Allgemeinen um die Führung der Vereinsbücher und führt die Aufgaben aus, die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragen werden.



### Der Präsident: Kompetenzen und Amtsdauer

1. Der Präsident ist der gesetzliche Vertreter des Vereins, er vertritt den Verein gegenüber Dritten und vor Gericht.
2. Der Präsident wird aus den Reihen der Vorstandsmitglieder ernannt.
3. Der Präsident kann vom Vorstand nach denselben Modalitäten abberufen werden, die für seine Wahl vorgesehen sind.
4. Der Präsident verliert sein Amt durch Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist.
5. Der Präsident trägt die allgemeine Verantwortung für die Leitung und die erfolgreiche Entwicklung des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) er unterzeichnet die Schriftstücke und Dokumente, die den Verein sowohl gegenüber den Mitgliedern als auch gegenüber Dritten verpflichten;
  - b) er sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands;
  - c) er genehmigt bei Bedarf Dringlichkeitsmaßnahmen und legt sie innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen dem Vorstand zur Bestätigung vor;
  - d) er beruft die Mitgliederversammlung und den Vorstand ein und führt darin den Vorsitz.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten ersetzt. Wenn auch der Vizepräsident abwesend oder verhindert ist, überträgt der Vorstand diese Aufgabe ausdrücklich einem anderen Vorstandsmitglied.

### Gründe für das Ausscheiden aus dem Vorstand und Nachbesetzung von Vorstandsmitgliedern

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds endet aus folgenden Gründen:
  - a) Rücktritt, der in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten ist;
  - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
  - c) nachträglicher Eintritt von Unvereinbarkeitsgründen laut Art. 17, Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
  - d) Verlust der Mitgliedschaft nach Eintritt eines oder mehrerer der Gründe, die in Art. 9 der vorliegenden Satzung genannt sind.
2. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe aus dem Amt aus, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung anhand der Liste der Nichtgewählten, die im Rahmen der letzten Vorstandswahl erstellt wurde. Die nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung im Amt entscheiden muss. Wenn sie bestätigt werden, bleiben sie bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Wenn das nachrückende Vorstandsmitglied nicht bestätigt wird, wenn die Liste der Nichtgewählten erschöpft ist oder es keine nichtgewählten

Personen gibt, sorgt der Vorstand für die Nachbesetzung der fehlenden Mitglieder durch Kooptierung, die von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Erfolgt keine Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, wird eine Neuwahl vorgenommen. Die auf diese Weise nachrückenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der laufenden Amtszeit des aktuellen Vorstands im Amt. Bis zur Bestätigung durch die Mitgliederversammlung sind die kooptierten Vorstandsmitglieder bei den Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.

3. Scheidet die Mehrheit der Vorstandsmitglieder aus dem Amt, endet damit die Amtszeit des gesamten Vorstands. Der Präsident oder hilfsweise das Dienstälteste Vorstandsmitglied muss die ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab dem Amtszeitende für die Neuwahl des Vorstands einberufen. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Mitglieder für die ordentliche Geschäftsführung im Amt.

#### Haftung der Vereinsorgane

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und als Gesamtschuldner die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

2. Die Vorstandsmitglieder, die Generaldirektoren, die Mitglieder des Kontrollorgans und des Rechnungsprüfungsorgans (soweit ernannt) haften im Sinne der Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften - soweit diese vereinbar sind - gegenüber der Organisation, den Gläubigern des Vereins, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten.

#### **Art. 9**

##### **Rechnungsprüfer**

Die von der Vollversammlung ernannten Rechnungsprüfer/Innen prüfen nach Abschluss des Geschäftsjahres, aber vor Beginn der Vollversammlung den Rechnungsabschluss und den Kassabericht.

#### **Art. 10**

##### **Arbeitsgruppen**

Zur Verwirklichung von bestimmten Zielen und Erfüllung der Aufgaben können alle oder einzelne Mitglieder Arbeitsgruppen bilden.

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins und die Übertragung des Vermögens beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung mit Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder. Dieses Quorum gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins kann das Vermögen nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, sondern wird unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors zu übertragen ist.



Für alles, was nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt ist, findet die Bestimmungen der Art. 14 ff. des ZGB zu den anerkannten Vereinen, und des GvD 117/2017, insbesondere jene, die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, Anwendung.

DIE PRÄSIDENTIN

Tatjana Varonko

